

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 42.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

exception vnd ferner Vorbringen Mavii Klä-
gern an einem N. N. N. N. Beklagte am andern
Theil/Seben etc. diesen Bescheid. Würde Klä-
ger beweisen vnd darthun / daß er vber die 200.
Goldgülden schuldiges Ehegeld / so er Sempro-
nio bezahlt / noch andere 200. Goldgülden auf-
gezehlet vnd getiehen / so ergehet als dann / vorbe-
haltlichen beklagter Gegenbeweisung vnd andere
Nothurfft / in der Sache ferner was recht ist.

Caf. 42.

Titius kauft von Mavio Wolle / in dem
Werth so hoch / als solche Sejus schätzen wird/
Titius gehet zu Sejo heimlich vnd birret ihn / daß
er die Wolle vmb 20. Gülden schätzen wolte / Se-
jus nimbt diß mandatum auff sich / Aber her-
nach schätzet er die Wolle vmb 25. Gülden / Diese
Summa ist nun Titius Mavio aus obigem Be-
ding zu bezahlen schuldig. Daher ist die Frage:
Ob Titius wider Sejum dessentwegen klagen
könne?

Titius Kläger fundirt seine Intention in ju-
re, daß nemlich der Mandatarius (1) welcher die
hines Mandati vberschritten / dem Befehlgeber
oder Mandatori auff das interessle verobligirt
sey per l. potest 41. § l. diligenter 5. D. mandati l. ad
comparandas 16. C. eod. l. si quis 27. §. qui suscepit. l. si
procuratorem 8. §. mandati, § l. si mandavero 22. §.

Julia.

Julianus in fin. D. d. t. Geil. lib. 1. obs. 45. n. 5. Wesenb.
in n. n. 10. D. Mand. Meyer in Coll. Arg. th. 29. D. eod.

Sejus sagt excipiendo, es were (2) das ihn
auffgetragene Mandatum turpe vnd wider rechte
vnd gute Sitten gewesen / derhalben were ers zu
halten nicht verbunden. Majorem probat ter
per §. illud quoq. Inst. Mand. l. 6. §. rei turpi D. eod. l.
si mandavero 22. §. qui eadem D. d. t. item l. quod sepe
35. §. veneni D. de contrahend. empt. Wesenb. in n. n.
5. Meyer in Colleg. Arg. th. 14. D. mand. Schneidvv.
in d. §. illud quoque n. 1. & 3. Inst. mand. Minor
constaret ex eo, daß klagernder Titius als Käuf-
fer dolosè & contra bonam fidem gehandelt /
In dem er ihn (Beflagten) vnterrichtet vnd be-
fohlen / die Wölle nur vmb 20. Guldin zu schätzen.
In diesem hette er (scil. Kläger) nicht recht ge-
than / vnd er (Beflagter scil.) nicht vnrecht ge-
handelt / daß er ein solch mandatum nicht ins
Werck gesetzt per exempl. l. r. §. fin. cum l. seq. D. ne
quis eum, qui in jus voc.

Bescheid.

Auff summarische Klage vnd darwider vor-
geschützte Exception Titii Klägern an einem /
Seji Beflagten am andern Theil / Geben etc.
diesen Bescheid: Daß Klägers suchen nicht statt
hat / dannhero Beklagter von angefallter Kla-
ge entbunden vnd loß gesetzt wird.

Cas.